

Entscheidungen schließt jedoch nicht aus, erforderlichenfalls auch Zwang anzuwenden, um ein von den staatlichen Organen im Interesse der Gesellschaft gefordertes Handeln (Tun oder Unterlassen) durchzusetzen, nachdem die betreffende staatliche Verpflichtung nicht oder nicht in dem notwendigen Maße erfüllt wurde. Verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen sind geboten, wenn verwaltungsrechtliche Pflichten nicht bzw. nach wiederholter Aufforderung nicht erfüllt werden, wenn Verwaltungsrechtsnormen negiert oder Entscheidungen von Organen des Staatsapparates umgangen werden. Dabei gehen die Organe des Staatsapparates von dem Grundsatz aus, daß die Anwendung verwaltungsrechtlichen Zwangs — wie des staatlichen Zwangs überhaupt — im Prinzip erst dann erfolgt, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder wenn davon ausnahmsweise kein Erfolg zu erwarten ist.

Auch für die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bereich der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates gilt der Grundsatz, daß *auf jede Rechtsverletzung eine angemessene Reaktion erfolgt*. Im Programm der SED heißt es dazu: „Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden.“⁶

Erscheinungen wie Pflichtvergessenheit, gleichgültiges Verhalten gegenüber dem sozialistischen Eigentum und der öffentlichen Ordnung sowie Geringschätzung des sozialistischen Rechts begünstigen Rechtsverletzungen. Deshalb ist es notwendig, Tendenzen falscher Toleranz, des Liberalismus oder gar des Anarchismus entgegenzutreten. Es geht darum, die Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger sozialistisch zu gestalten und die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten zu gewährleisten. Dazu gehört auch, die staatliche Reaktion auf Rechtsverletzungen zu sichern sowie deren Ursachen und Bedingungen aufzudecken und auszuräumen. Es ist eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Disziplinlosigkeit und Gesetzesverstößen zu schaffen.⁷

Der verwaltungsrechtliche Zwang ist — wie auch die Überzeugung — darauf gerichtet, künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen und Rechtsverletzer zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten, zur freiwilligen Einhaltung der betreffenden Rechtsvorschriften zu erziehen. Er ist eine Form der Geltendmachung der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit.

7.2. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit

Die juristische Verantwortlichkeit ist ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates, um das in Rechtsvorschriften und staatlichen Entscheidungen geforderte Verhalten zu gewährleisten.

In der Staats- und Rechtstheorie wird unter der juristischen Verantwortlichkeit verstanden „die Art und das Maß des Einstehenmüssens der Verpflichteten für

6 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

7 Vgl. dazu T. Riemann, „Fragen der rechtlichen Verantwortung und der Reaktion auf Rechtsverletzungen“, Staat und Recht, 1977/6, S. 622 ff.